Bauforschung = Recherche dans le domaine de l'architecture = Research work in the architecture field

Autor(en): **Luithlen, Lutz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **23 (1969)**

Heft 12: **Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-333717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bauforschung

Recherche dans le domaine de l'architecture
Research Work in the Architectonic Field

Lutz Luithlen

Reform und Entwicklung der englischen Planungsgesetzgebung – PAG-Report 1968

Réforme et développement de la législation anglaise de planning – PAG-Report 1968
Reform and development of the English Planning Legislation – PAG-Reform 1968

Einleitung

Die Zusammenhänge der Geschehnisse in China sind für Europäer ausgesprochen schwer verständlich; Widersprüche, Gegensätze und Unvereinbares verstricken den außenstehenden Betrachter in ein wildes Netz vermeintlicher Unlogik. Im Falle England ist die Angelegenheit für einen Mitteleuropäer glücklicherweise etwas einfacher; es handelt sich denn auch nicht um eine »permanente Revolution« – wahre Revolutionen haben in diesem Lande nicht stattgefunden –, sondern um eine in ruhigem Fluß befindliche, stetige Evolution. In keinem anderen europäischen Land kann der geschichtliche Prozeß so eindeutig im polaren Spannungsfeld von zentraler Gewalt und individuellem Recht, verkörpert durch das Parlament, definiert werden. Im gleichen Maße wie das Königshaus sukzessiver Entmachtung unterlag, gewann das Parlament als Vertretung des Volkes in einem stetigen Prozeß der Demokratisierung an Bedeutung und übernahm in abgewandelter Form die wesentlichen Funktionen parlamentarischen Regierens. Es wäre verfehlt, diese geschichtliche Entwicklung durch Schlachten zu markieren oder eine Geschichte der Ideen zugrundezulegen; am ehesten bieten sich die einzelnen »Parliament Acts« als Meilensteine dieses Reifeprozesses an, von der »Magna Carta« über die »Habeas Corpus Act« bis zur eigentlichen »Parliament Act« 1911. Baugesetze werden erst in der späteren Phase des reformfreudigen 19. Jahrhunderts in den Kanon der sozialen Gesetzgebung aufgenommen, um den ärgsten Auswüchsen der Verelendung industrieller Wohnquartiere zu begegnen.

Im »Public Health Code« von 1848 werden seitens der Regierung erste Maßnahmen getroffen, die miserablen sanitären und visuellen Verhältnisse einzelner industrieller Behausungen zu verbessern.

»The Housing Code« von 1893, »housing for the working class«, ist hauptsächlich eine Ergänzung des vorausgegangenen Gesetzes, zielt jedoch schon auf die Amelioration ganzer Wohnquartiere und die Erstellung neuer Wohnungen.

Mit dem »Town Planning Code« im Jahre 1909 beginnt eine Folge von Planungsgesetzen, die in der »Town and Country Planning Act« von 1968 ihren vorläufigen Abschluß findet. Die »Housing and Town Planning Act« (1909) bevollmächtigt kommunale Behörden, für jegliches Land im Zustand der Bauerwartung Stadtplanungsprojekte auszuarbeiten; man findet hier zum ersten Male die funktionelle Unterscheidung nach Zonen und deren einheitliche Abgrenzung (s. New Towns); die Pläne sind dem Parlament vorzulegen, ehe sie gesetzliche Gültigkeit erlangen. Zehn Jahre später werden mit einem Gesetz gleichen Titels Ortsplanungsbehörden (Local Planning Authorities) mit der Vollmacht ausgestattet, ohne ministerielle Aufsicht Planungsprojekte auszuführen; der Regierung wird jedoch das Recht eingeräumt, bestimmte Städte (üb. 20000 E.) zu planerischen Maßnahmen zu zwingen; gleichzeitig findet die Einrichtung des »Interim Development« Eingang in die Gesetzgebung: mit vorläufiger Erlaubnis können Bauarbeiten begonnen werden, bevor die eigentlichen Pläne genehmigt sind. Als erste Andeutung regionaler Planung ist die Empfehlung eventueller Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden zu werten. Diese Regelung erfährt eine weitere Fundierung in der »Local Government Act« (1929), welche die Bezirksregierungen (County Councils) ermächtigt, gemeinsam mit Ortsbehörden Planungen vorzunehmen. In der »Town and Country Planning Act« von 1932 wäre als wichtigste Erscheinung die Ausdehnung der Planungs- und Kontrollbefugnisse auf jegliche Form von Land zu nennen; erstmalig wird eine gesetzliche Handhabe für die Sanierung und Erneuerung bestehender Bebauungen (Redevelopment) geschaffen; gleichzeitig erhalten Ortsbehörden größere Planungsvollmachten. Alle Projekte sind wiederum einem ministeriellen Genehmigungsverfahren unterworfen.

1943 wechselt die Zuständigkeit in Sachen Planung vom Ministerium für Gesundheit zum neugegründeten »Ministry of Town and Country Planning«. Zum ersten Male wird Planung auf nationaler Ebene durch gesetzliche Basis ermöglicht; nach 30 Jahren Ablegertums unter dem Gesundheitsministerium (zwischenzeitlich 1942 beim Ministerium »of Work and Planning« beheimatet) erhält die Planung ihre eigene ministerielle Plattform; jedoch der Vereinigung so umfangreicher Machtbefugnisse an zentraler Stelle, begünstigt unter dem Druck des Kriegsnotstandes, war nur ein kurzes Dasein beschieden. 1951 wurde »Planung« dem Minister »of Housing and Local Government« unterstellt. Die 1944 Act befaßt sich vornehmlich mit Fragen der Erwerbung von Land, Enteignung und Entschädigung.

Der 1. Juli 1948 ist eines der wichtigsten Daten in der Reihe der englischen Planungsgesetze, der Stichtag nämlich, an dem die »Town and Country Planning Act« in Kraft trat. Da dieses Gesetz von weitreichender Bedeutung für Planungsbehörden und Bauunternehmer und von einschneidenden Konsequenzen hinsichtlich der Verfügung über privaten Grundbesitz ist, sollen seine wesentlichen Merkmale eingehender behandelt werden. Von nun an bleibt dem Eigentümer an Grund und Boden nur mehr das Recht, sein Land in der augenblicklich festgelegten Bestimmung zu nutzen; jegliche bauliche Maßnahme oder Änderung der Nutzung bedarf der amtlichen Genehmigung. Im Falle von Enteignung wird das Land nach seinem bestehenden Nutzungswert taxiert; dies bedeutet nichts anderes als eine Verstaatlichung des Wertzuwachses infolge zukünftiger Flächennutzung, eine Regelung, die jedoch 1954 wieder aufgehoben wird. Die wesentliche Neuerung besteht in der Einführung der »Development Plans«, die als wichtigstes Planungsinstrument die Grundlage zukünftiger Entwicklung und Planungskontrolle für das gesamte Gebiet von England und Wales bilden. Jegliche Ortsplanungsbehörde ist angehalten, Development Plans auf der Basis einer eingehenden Studie (survey) ihres Areals aufzustellen und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen; diese Pläne erfassen die wesentlichen Flächennutzungen für zukünftige Bebauungen und sollen erst im späteren Stadium mit Angaben über Details versehen werden; als Ergänzung wird ein schriftliches Dokument gefordert, welches Aufschluß über Methode und Organisation gibt. Zu einer beträchtlichen Erweiterung der kommunalen Machtbefugnisse kommt vermehrte finanzielle Hilfe von staatlicher Seite. Gleichzeitig mit der Bewerbung um Genehmigung werden diese Dokumente in den lokalen Zeitungen veröffentlicht. Dem benachteiligten Bürger ist jederzeit das Recht auf Berufung beim Minister zugestanden.

Weitere »Planning Acts«, 1951, 1953, 1954

und 1959 sind als Ergänzung zu werten und behandeln vornehmlich Fragen der Finanzierung und Entschädigung.
1962 wurden diese Regelungen größtenteils aufgehoben und in einem neuen Gesetz, der »Town and Country Planning Act«, 1962 zusammengefaßt und neu formuliert.
Die augenblickliche Planung basiert hauptsächlich auf diesem Gesetz und den Instrumenten von 1947.

»The Future of Development Plans«

Report of the Planning Advisory Group (PAG)

Einführung

Im Mai 1964 wurde die »Planning Advisory Group« ernannt, um als beratendes Gremium den Ministerien »of Housing and Local Government, of Transport und dem Scottish Development Department« bei der Revision des bestehenden Planungssystems durch eine kritische Beleuchtung der Praxis und daraus resultierender Empfehlungen zu assistieren. Die augenblickliche Gesetzgebung wird durch die neuen Vorschläge nicht außer Kraft gesetzt.
Die Kritik am bestehenden System zielt vornehmlich auf den Mangel an Flexibilität sowie auf das langfristige Genehmigungsverfahren durch das Ministerium. Entwicklungspläne (Development Plans) legen laut Definition »die Art und Weise fest, in welcher Planungsbehörden die Verwendung von Grund und Boden innerhalb ihrer Grenzen als zweckmäßig erachten«. In der Praxis hat sich jedoch erwiesen, daß diese Pläne durch eine steigende Tendenz zu Detail und Präzision ihrem Zweck, nämlich der Steuerung der Entwicklung, immer weniger gerecht wurden. Was ein Vehikel für die Zukunft sein sollte, degenerierte praktisch zu einer Landkarte bestehender Flächennutzung. Trotz der Empfehlung, Entwicklungspläne seien alle fünf Jahre zu revidieren, erwies sich dieses Instrument als unzulänglich, Änderungen im Bevölkerungszuwachs, rapide zunehmenden Verkehr, andere ökonomische und soziale Trends aufzufangen und zu reflektieren; neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Regionalplanung und der innerstädtischen Erneuerung (s. Buchanan Report) können mit bestehenden Mitteln nur unzureichend erfaßt werden.
Die Überladung mit Einzelheiten beraubte die Entwicklungspläne nicht nur der ihnen zugedachten Flexibilität, sondern hatte auch beträchtliche Verzögerungen (durchschnittlich 3 Jahre) im ministeriellen Bewilligungsverfahren zur Folge: Pläne von äußerst unterschiedlicher Bedeutung und Tragweite waren jeweils Gegenstand desselben aufwendigen Vorgangs.
Die Vorschläge der »Planning Advisory Group« zielen daher nicht nur auf eine Umstrukturierung der Pläne, sondern auch auf eine Neuverteilung der zentralen und kommunalen Kompetenzen und eine neue Form des Management.
Zur Entlastung des Ministers einerseits und zur Förderung lokaler Initiative andererseits werden zwei verschiedene Ebenen der Verantwortlichkeit geschaffen: einmal die zentrale (ministerielle) Zuständigkeit für allgemeine Entwicklung und fundamentale Richtlinien (policy and standard), zum andern die kommunale Zuständigkeit für die Landverteilung im einzelnen und die Gestaltung der Umgebung (environmental planning) ohne Genehmigung des Ministers.

Um den Erfordernissen der Zukunft gerecht zu werden, müssen Entwicklungspläne folgende Aufgaben erfüllen:

1. Steuerung städtischer Entwicklung und Erneuerung,
2. Hebung des Standards bei der Neuordnung bestehender Städte (replanning),
3. Leitfaden zu besserer Organisation und Zusammenarbeit aller professionellen Kräfte, um eine übergeordnete Planung von Stadt und Land zu gewährleisten,
4. neue Impulse für die Planung ländlicher Gegenden und Erholungsgebiete.

Als Instrumente zukünftiger Planung sind daher vorgesehen:

a) »Urban-Plans« (Städtische Pläne).

Hiermit soll eine realistische Basis für Entwicklung und Erneuerung in einem Zeitraum von ungefähr zehn Jahren geschaffen werden; das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Beschreibung des Rahmenwerks des gesamten Entwicklungsprozesses mit seinen Prioritäten und relevanten Aspekten. Ausgehend von einer gründlichen Analyse bestehender Strukturbilder wie Bevölkerung, Verkehr, Arbeitsplätze und Industrie unter besonderer Berücksichtigung neuralgischer Punkte im Stadtorganismus sollen die Handhabung (policy) der Rahmenplanung und die grundlegenden Vorschläge für die Zukunft entwickelt werden. Sollten sich mehrere Konzeptionen als möglich anbieten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Alternativvorschläge mit Plänen und Dokumentation einzureichen. Die Verschiedenheit der Probleme und die unterschiedlichen Voraussetzungen jeweiliger Städte und Regionen lassen präzise Richtlinien für Form und Inhalt nicht zu; jedoch sollen alle Pläne das Verkehrsnetz erster und zweiter Ordnung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltstandards (s. Buchanan), Grünzonen und Erholungsgebiete, Schwerpunkte städtischer Funktionen und deren Erweiterung (s. »Action Areas«) ausweisen.
Um den schematischen Charakter dieser Pläne zu wahren, werden alle kartographischen Angaben wie Wohnbebauung, Straßen, Schulen, Parks usw. als Symbole verwendet, ohne den Hintergrund bestehender Bebauung. Für die Formulierung grundlegender Planungs- und Entwicklungspolitik sind Pläne zwar unerläßlich, jedoch unzureichend; es wurde daher ein neues Mittel eingeführt in Form eines Berichtes; dieser enthält neben einer allgemeinen Charakterisierung des Stadtbildes und des städtischen Lebens das grundlegende Beweismaterial (Analyse) zur Bestimmung von Prioritäten und der Programmierung der gesamten Entwicklung, welche vornehmlich auf Prognosen über Bevölkerung, Verkehr und Industrie basiert. Zusätzlich wird ein Kostenvoranschlag für die wichtigsten Maßnahmen der Umstrukturierung während der nächsten zehn Jahre gefordert (s. Alternativvorschläge). Urban Plans werden von den zuständigen Ortsplanungsbehörden ausgearbeitet, der Öffentlichkeit vorgelegt und dem Ministerium (of Housing and Local Government) zur Genehmigung eingereicht.

b) County Plans (Bezirkspläne)

Der regionale Aspekt der Planung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen; Erscheinungen wie die Umsiedlung aus den Stadtkernzonen in die ländlichen Randgebiete mit der notwendigen Folge des Pendlerverkehrs sowie die Notwendigkeit, weite Erholungsgebiete dem städtischen Organismus anzugliedern, haben die Regionalplanung als Korrelat der Stadtplanung ins vorderste Rampenlicht geschoben.
Ebenso wie die städtischen Pläne bestehen »County Plans« aus einem schriftlichen Dokument, schematisch angelegten Plänen, einer groben finanziellen Schätzung und ermächtigen Ortsplanungsbehörden zur Vorbereitung und Ausführung von »Local Plans«; sie werden gleichfalls dem Ministerium zur Genehmigung eingereicht.

Sinn und Zweck ist vornehmlich:

1. Darlegung genereller Richtlinien für die Entwicklung;
2. Übereinstimmung dieser Richtlinien mit den regionalen Gegebenheiten;
3. Festlegung der wichtigsten strukturellen Beziehungen,
   - Bevölkerungsverteilung
   - Industrie und Bodenschätze
   - Verkehrsverbindungen
   - Erholungsgebiete usw.
4. Grundlage für die Entwicklungsförderung in Städten und Gemeinden;
5. allgemeine Basis für die Zusammenarbeit auf regionaler und nationaler Ebene (National Economic Planning Board).

c) »Action Areas«

In beiden Plänen, Urban als auch County Plans, sind besonders entwicklungsträchtige oder -bedürftige Zonen als Action Areas auszuweisen. Nicht alle Gebiete im Rahmen des gesamten Stadtbildes oder resp. der Region können die gleiche Bedeutung beanspruchen; Stadtkerne z. B. sind Kulminationspunkte aller städtischen Funktionen mit einem komplexen Beziehungsnetz sich überlagernder Kommunikationen und müssen als Planungseinheit aufgefaßt werden, ebenso wie Sanierungsgebiete und Stadterweiterungen im größeren Maßstab. Bisherige Planungsinstrumente (Comprehensive Development Areas und Supplementary Town Maps) haben sich als unzureichend erwiesen.
Action Areas sollen solche Zonen besonderer Bedeutung, die Planung als ganzes und im einzelnen erfordern,

1. Minister und Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen,
2. Ministern für ihre Investitionsprogramme und bei der Festlegung vorrangiger Maßnahmen als Leitfaden dienen, und
3. koordinierte Detailplanung für einen Zeitraum von ungefähr zehn Jahren in die Wege leiten.

Der Sinn dieser Pläne ist jedoch nicht Einzelheiten festzulegen, sondern für ein bestimmtes, genau definiertes Planungsgebiet den Rahmen für Ziele, Standard und Gestaltung abzustecken und die Basis zu schaffen für die Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor einerseits, Planungsbehörden und Bauunternehmern andererseits.

d) »Local Plans (Ortspläne)

Mit der Genehmigung des Ministers von städtischem resp. Bezirksplan werden die Ortsplanungsbehörden zur Vorbereitung und Ausführung von Local Plans ermächtigt.

Sinn und Zweck dieser Pläne ist:

1. die Richtlinien und Vorschläge, festgelegt in Urban oder County Plan, zu konkretisieren;
2. das Instrument der Planung auf lokaler Ebene darzustellen;

3. umfassende Planung aller baulichen Maßnahmen zu gewährleisten;
4. als Basis detaillierter Zonenplanung und entsprechender Entwicklungskontrolle zu dienen;
5. das Verständnis und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern.

Ministerielle Genehmigung ist nicht erforderlich.
Local Plans schließen notwendigerweise Action Areas und zentrale Stadtgebiete ein, ebenso wie größere Gemeinden, die im Rahmen von Bezirksplänen nur pauschal behandelt wurden; es besteht jedoch keine Notwendigkeit, alle Zonen eines Stadtareals mit diesen Plänen zu erfassen.

In einer kurzen Zusammenfassung seien hier noch einmal die Pläne mit ihren wichtigsten Merkmalen aufgeführt:

Urban Plans, für Bezirksstädte und Städte über 50 000 Einwohner;
Inhalt: der breite Rahmen für Entwicklung und Neugestaltung;
County Plans, für Bezirksregionen, Urban Plans von Ortschaften unter 50 000 Einwohner.
Im Gesetzestext ist diese Kategorie von Dokumenten als »Structure Plans« bezeichnet; sie bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch den Minister, bezeichnen Action Areas und werden ständig revidiert.
Local Plans für Städte, Dörfer, Stadtzentren und andere Zonen innerhalb städtischer Areale enthalten die wichtigsten ökonomischen und gestalterischen Charakteristika auf lokaler Ebene wie Flächennutzung, Straßennetz, Bevölkerungsdichte, Industrie usw. als detaillierte Interpretation der in den Structure Plans aufgezeichneten generellen Richtlinien. Formale Genehmigung durch die Ortsplanungsbehörde.

e) Methode und Organisation

Das Prozedere von ministerieller Genehmigung, öffentlicher Bekanntmachung zwecks Stellungnahme der Bürgerschaft, und falls notwendig eines öffentlichen Untersuchungsverfahrens durch einen Inspektor vom Ministerium, ist das gleiche wie für Entwicklungspläne, vorläufig noch in Kraft (1947 Act). Ministerielle Genehmigung bedeutet vornehmlich Bestätigung und Unterstützung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Sinne einer für die Zukunft brauchbaren Planungspolitik. Dem Minister ist jedoch die Möglichkeit vorbehalten, Details und nähere Einzelheiten anzufordern. Diese Lösung hat gegenüber bestehender Regelung den Vorteil, daß die Prüfungsbehörde normalerweise von der Flut der Einzelheiten verschont bleibt und nur, wenn notwendig erachtet, z. B. für Action Areas oder bestimmte Kulminationspunkte von regionaler oder nationaler Bedeutung, um nähere Auskünfte nachsuchen kann.
Gegenüber bestehender Handhabung, die Pläne in Abständen von fünf Jahren zu korrigieren, wird eine ständige Revision der neuen Pläne empfohlen, jedoch nur im Falle wesentlicher Veränderung grundlegender Voraussetzungen (Bevölkerungsstruktur, Flächennutzung usw.), die unter anderem auch als eine Folge periodischer Revision des Regionalplans auftreten kann.
Local Plans sind ebenso Gegenstand demokratischen Verfahrens wie Structure Plans, doch wird hier in vermehrtem Maße öffentlicher Kritik und aktiver Beteiligung am Planungsprozeß Raum gegeben: während eines bestimmten, in lokalen Zeitungen bekannt gegebenen Zeitraums werden erste Entwurfspläne dem Publikum zur Inspektion vorgelegt; Kommentare und Einwände können dann ihren Niederschlag bei der endgültigen Formulierung der Pläne finden. Diese sind ständig der Einsicht offen, und Kopien können käuflich erworben werden. Nach wie vor besteht das Recht des Bürgers auf Berufung beim Ministerium, wenn die Baugenehmigung verweigert wird, oder im Falle von Zwangsenteignung. Zwecks Entlastung der zentralen Behörden ist eine Zustimmung des Ministers für Local Plans nicht vorgesehen, jedoch bleibt ihm das Recht zu intervenieren, wenn Maßnahmen im Widerspruch zu Regierungsentscheiden oder Bedingungen im Regionalplan stehen.

Kritik am PAG Report

Vorbehaltlose und scharfe Kritik gehört in diesem Lande sowohl zum literarischen als auch politischen Leben (s. Wilsons Klagen über eine defaitistische Presse) und trifft natürlich auch auf Fragen der Planung zu; diese Disziplin tritt langsam als eine vitale Form des öffentlichen Lebens über die Fachkreise hinaus in das Bewußtsein der Öffentlichkeit. Nach der Veröffentlichung des PAG Reports hat sich die Kritik auf drei wesentliche Punkte konzentriert; jedoch sind diese weniger Mangelerscheinungen des Reports als vielmehr Schwächen im System überlieferter Institutionen und Gewohnheiten. Es muß daher die Kritik, die Kompetenzen auf nationaler und regionaler Ebene seien unklar formuliert, mit Vorbehalt betrachtet werden; die Umgliederung der kommunalen Struktur und Verschmelzung zu größeren Verwaltungseinheiten ist nicht nur ausschließlich unter planerischen Gesichtspunkten zu vollziehen. Vorschläge zu diesem Thema sind kürzlich von der »Royal Commission« (Maud Report) veröffentlicht worden; es wird eine Neuaufteilung der Regionen und eine Zusammenlegung der Gemeinden zu 61 Verwaltungsbezirken, wiederum gruppiert als acht Regionen, vorgeschlagen.

Zur Zeit stellt sich die Planungshierarchie folgendermaßen dar:

auf nationaler Ebene
»National Economic Planning Board«, dem Department of Economic Affairs unterstellt;
auf regionaler Ebene
»Regional Planning Boards«,
County Authorities und Local Authorities in Zusammenarbeit;
auf lokaler Ebene
Local Authorities.

Wesentliche Kritik am PAG Report zielt zweifelsohne auf die Regelung, daß Local Plans keiner ministeriellen Prüfung, sondern nur einer formellen Genehmigung durch die Ortsplanungsbehörde bedürfen, dieselbe Instanz, welche für die Herstellung der Pläne verantwortlich ist. Exekutive und richterliche Gewalt sind damit in einer Hand vereinigt. Ganz abgesehen davon, daß dieser Tatbestand mit demokratischen Gepflogenheiten unvereinbar erscheint, besteht die Gefahr, durch Berufungen beim Ministerium die zentralen Institutionen mit dem gesamten Ballast des Details zu konfrontieren, von welchem sie gerade befreit werden sollen. Gegen allgemein formulierte Entwicklungspolitik (Structure Plans) sind kaum Einwände seitens des Bürgers zu erwarten, während gerade die konkreten Planungsvorschläge (Local Plans) den benachteiligten Zivilisten auf den Plan rufen (übliche Form der »Participation«). In diesem Zusammenhang muß die Kritik erwähnt werden, die sich am Begriff der aktiven Beteiligung am Planungsprozeß entzündet hat. Dieser Form der Mitarbeit haftet zwar immer noch etwas leicht Utopisches an, und selbstverständlich ist der Übergang von einem patriarchalischen System zu echter Partnerschaft eher eine Frage allgemeiner Erziehung denn gesetzlicher Regelung. Es ist jedoch zumindest der Rahmen und die Möglichkeit geschaffen worden, den Bürger als Agens in den Prozeß miteinzubeziehen. Nur die Zukunft kann erweisen, ob diesem Experiment Erfolg beschieden ist. Die schrittweise »Investitur« des Bürgers ist mit Bestimmtheit ein wesentlicher Faktor in der demokratischen Entwicklung und wahrscheinlich das einzig mögliche Gegengewicht, ständig zunehmende zentrale Steuerung der Entwicklung und staatliche Machtbefugnisse auszugleichen.

Schlußbemerkungen

Vorbedingung für die Denzentralisierung der Planungsbefugnisse, basierend auf den Vorschlägen der PAG Reports, ist in entscheidendem Maße das auf lokaler Ebene zur Verfügung stehende Potenzial an Fachkräften. Neue Techniken der Planung bedingen nicht nur eine breite Basis von Daten, sondern auch die intensive Zusammenarbeit eines mit den Problemen und Methoden wohlvertrauten Teams von Planern, Wirtschaftlern, Ingenieuren, Geographen, Soziologen und Architekten. In kleineren Ortschaften mögen die Probleme weniger umfangreich und komplex sein, berücksichtigt man sie jedoch in ihrem regionalen Rahmen, so wird wahrscheinlich der gesamte Fächer relevanter Aspekte auf der Tagesordnung erscheinen. Nur wenige Großstädte sind augenblicklich in der Lage, die Geschicke ihrer Bürger und die Gestaltung ihrer Umwelt selbst in die Hand zu nehmen; aus diesen Gründen kann die neue Methode nicht per Dekret auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt werden. Als Übergangslösung hat sich daher folgendes Kuriosum angeboten: für die meisten Ortschaften bleibt die bisherige Regelung durch die »Town and Country Planning Act, 1947« bestehen; nur für einige wenige Städte (Leicester, Liverpool usw.), die sich durch ihre Pionierarbeit bereits hervorgetan haben und deren Planungsmaschinerie hinreichende Gewähr für die Bewältigung komplexer Planungsaufgaben leistet, tritt die »Town and Country Planning Act«, 1968 in Kraft. Ausschließlich solche von der Regierung eigens beauftragten Planungsämter werden in Zusammenarbeit mit ihren »County Councils« Structure Plans im Sinne des PAG Reports ausführen.

Literaturhinweis

- »The Future of Development Plans«, Report of the Planning Advisory Group. H.M.S.O.
- »An Outline of Planning Law« by Desmond Heap
- »The Law of Town and Country Planning« by Howard Roberts
- The Surveyor and Municipal Engineer, April 1968
- Building, January 1968
- The Builder, October 1966
- Journal of the Town Planning Institute, November 1966, December 1966, April 1965.